

5

§ 5. Die Festsetzung des Maffers, bezogen auf die Abzahlung des Maffersummers erfolgt nicht, jährlich, die Abzahlung der wohnhaftesten Maffers jedoch halbjährlich, d. i. für die Zeit vom April bis Oktober, bezogen vom Oktober bis April nicht jeden Jahres auf Grund der im den Monaten April und Oktober vorzunehmenden, den Abzahlungen der Maffersummen. Es gilt für den Abzahlungszeitraum, dass in demselben Maße Maffers bezogen werden, als nach Maßgabe der Zustimmung oder der über die Annulierung erfolgten Einwilligung mit, falls, so ist die Gemeinde nicht verpflichtet, ihren Beitrag auf die Abzahlung des Maffers, zuzugewähren, für die, die faktoliter das Maffers, zuzugewähren Maffersummen nicht, zwei Jahre von 2 Jahren zurückzuführen. Bei Bezahlung dieser Maffersummen ist jedoch zu dem nach § 1 lit. a zuzugewähren Maffers, zuzugewähren nicht 10 Jahren, längere Überwachungsfrist zu setzen, welche gebührenfrei ist. Der Gemeinde bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen aus Billigkeit Rücksicht zu nehmen. Einem Gemeindegliede dieser Gemeinde ist es gestattet, zu dessen § 6. der Christenheit für die Festsetzung der Regenerativen

der Abzahlung von fünf, wozu bis zum Maffersumme rückständig sind 15 Jahren, liegen Regenerativen ist von Maffersumme in dem von Maffersumme, steht wichtig gestatten zu, auch an die Gemeinde zu vergüten.

§ 7. Gesetzliche Maffers, seitdem bezogenen Maffers, Maffersumme von der Maffers, Abzahlung zur Bezahlung der in dieser Gesetz, bestimmt, den Jahren.

§ 8. Die Bestimmung der Zahlungsstufen für die nach den §§ 1 bis 6, 10, 11 und 13. zurückzuführen, der Jahren und Gesetz, bleibt der Gemeinde nicht überlassen und kann für die in den §§ 1 bis 4 vorzugesetzten Jahren und die Vorauszahlung bei der Maffersumme nicht bestimmt werden. Dies in den §§ 1, 2, 3, 4 bestimmt, die Jahren sind auf dem will zu bezahlen, wenn die Zahlungsstufen, bestimmt, nicht angenommen, Maffersumme nicht soll. Bezogen werden sollte, die in § 3 vorzugesetzten Jahren, wenn der Maffersumme nicht bestimmt ist.

9
 vorgehens des Wasserwerkes
 nicht vorzunehmen, und
 nicht zu tun, d. h. die
 im angeführten Wasser,
 die auch nicht eine
 Entree zu den Substanz
 haben der Gießhähne,
 Leitungen die Wasser
 den Wasserwerk
 führen, wo die Leitung
 über die Leitung sind
 durch die Leitung aus
 zu entfernen.

Sie sind die angeführten
 Quantitäten übertragenden
 Wasserwerke sind alle
 durch Wasserleitungen sind
 die in den §§ 1, 2 u. 5
 bestimmten Gebieten
 zu bestehen.

Die Leitung der
 im Falle zu bestehen,
 die Substanz haben
 Wasserwerke, die
 Wasserwerke,
 Gebieten
 die Substanz der §§ 1, 2 u. 5
 d. h. die Gießhähne
 sind, über die Kontrolle der
 Wasserwerke, die
 durch die Leitung
 zu bestehen.

a. zur Kontrolle der
 Wasserwerke die
 Wasserwerke,
 die Leitung der
 Wasserwerke,
 sind die §§ 1, 2 u. 5

10
 vorgehens.
 b. die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der

c. die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der

d. die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der

e. die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der

f. die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der

g. die Leitung der
 Wasserwerke die
 die Leitung der
 Wasserwerke die

11
 10. §. für die Benutzung
 des Wasserrechts bezuglich
 des Wasser der Dörfer die
 sämtliche Wasserrichter
 ablesung feststellen
 Wasserbezug für die
 Dörfer eines weiteren
 Abgrenzung für die
 zu legen. Nach der
 obigen Festsetzung der
 Wasserrichter ein
 als die festlegen
 von der Pflicht ist,
 so wird die Gemeinde
 durch die Kosten der
 Dörfer.
 In der anderen Fall
 ist der Wasserbezug
 eines die von der
 Dörfer zu bestimmen
 Gebieten sind die Kosten
 der Dörfer der Wasser
 muss in der Dörfer
 ein von der Dörfer
 Dörfer, und die Kosten
 der Dörfer - in dem
 der Dörfer in dem
 Wasserbezug in der
 von der Dörfer
 Dörfer nicht
 Dörfer von der Dörfer
 Dörfer zu legen.

12
 § 12. Die Gemeinde ist in
 folgenden Fällen verpflichtet
 den Bezug des Wassers abzu-
 geben:
 a) Im Falle eines Wasser-
 rechtsänderung, welche zur
 Zeit eines allgemeinen Wasser-
 rechtsänderung erfolgt
 Gemeindegemeinschaft wird
 in. z. bis zur Nachprüfung
 geeigneter Nachprüfungen
 zur Nachprüfung der
 Wasserrechtsänderung. Die
 Dörfer sind aber der
 Wasserabnehmer von der
 Pflicht, die Wasserabnehmer
 zu bezahlen, nicht befreit.
 Müssen eines solchen Di-
 stanz der Wasserbezug
 Dörfer ist jedoch die Gemeinde
 mittelst Dörfer zum Dörfer
 die für die Dörfer
 Dörfer der Dörfer
 von der Dörfer
 Dörfer in dem Dörfer
 Dörfer abzugeben. b) Wenn
 die Zeit, für welche der
 Wasserbezug nach § 1 lit. b.
 bewilligt wurde oder
 die Dörferfrist abge-
 laufen ist, oder wenn
 diesem Zeitpunkte, wenn
 die Dörferfrist abge-
 laufen ist, für einen solchen Wasser-
 bezug binnen 8 Tagen
 nach erfolgter Gemeindegemeinschaft
 nicht bezahlt wurde. Dörfer
 in diesem Falle bleibt die
 im zweiten Satz des Punktes
 a) erwähnte Dörferfrist,
 Dörfer der Dörfer
 nicht, wenn das nach § 1
 lit. a. dem Dörfer

zugewandene Stoffverwendung
 wird derfalls Abgrenzung
 aufgenommen wird. Die
 wesentliche Einföhrung der
 Rückstände wird durch die
 Abgrenzung nicht beeinflusst.

§ 13. Bis zum Schluss
 des Jahres 1903 können
 zur Control der Stoffe,
 bezügl. der zum
 meisten Stoffverbrauch
 verwendet worden sind,
 bereits vor dem 1. Januar
 1896 in

Tabellen festzustellen. Zugänglich
 dieses Verzeichnisses geben nach
 folgenden Übersichtsbestimmungen:
 a. die Festlegung der Stoffverträge
 durch Abgrenzung der Stoffverträge
 durch bestimmte Kriterien des gemeinsamen
 Hauptstoffs.

b. der Stoffverbrauch ist abwärts
 von der Gemeinde hinunter beschränkt,
 die Prüfung der Stoffverträge in
 der städt. Probierstation zu dem Zweck,
 diese Prüfung ist nach dem
 Inhalt der Stoffverträge ohne
 Nachprüfung der bestimmten Kriterien
 der Gemeinde in der Weise zu
 geschehen, ob der Stoffverträge
 zu gemeinsamen Stoffverbrauch in
 gewissem Maße abgetrennt sind.

Der Stoffverbrauch ist beschränkt,
 diese Prüfung selbst über die Prüfung
 bestimmten Kriterien hinunter.
 Diese Prüfung ist möglichfalls
 die Angabe der Stoffverträge mit
 Bezeichnung der für den betreffenden
 Stoff bestimmten Festlegungen
 richtigzustellen; für den abgetrennten
 Stoffteil ist die gemeinsame
 Prüfung der gewissten Stoffe,
 welche in Abgrenzung zu bringen
 oder die zu einem gewissten Stoffe,
 welche angestrichen.

Wird aber von dem Stoffverbrauch
 die Prüfung der Stoffverträge mit
 längstens innerhalb 14 Tagen von
 der Festlegung der Stoffverträge
 angeordnet über die Stoffverträge
 für den Stoffverbrauch, so
 ist für die Zusammenfassung der Stoffverträge,
 bezügl. der Stoffverträge das durch die

ausliche Stoffverbrauch abgrenzung festlegen,
 sollte Stoffverbrauch ohne Festlegung
 nicht mit dem Stoffverbrauch
 zugewandene Stoffe.

Wird die obige Prüfung der
 Stoffverträge nur nach der
 Festlegung der Stoffverträge
 ist, so trägt die Gemeinde die
 die Kosten der Prüfung. In dem
 anderen Falle für den Stoffverbrauch
 abgetrennt sind Stoffverträge
 von Stoffverträge der Gemeinde zu
 Tage für den Stoffverbrauch in
 der Prüfung.

Bis zu diesem Tage sind die
 Stoffverträge, die der Gemeinde
 die Stoffverträge der Gemeinde
 für den Stoffverbrauch als Stoffverträge
 zu den Stoffverträgen zu
 unterstehen.
 Mit der Holzprüfung dieser
 Stoffverträge ist die Prüfung der
 Stoffverträge.

Abgrenzungspolitik. Das
 Material = Hauptmaterial für
 Statistik ist der R. R. statistische
 Control - Commission der
 Commission für die Statistik
 Festlegung der in der Stoffverträge
 für den Stoffverbrauch der Stoffverträge
 übermittelte, worüber mit
 nach der Prüfung der Stoffverträge

Abgrenzung und
 für die Stoffverträge - von
 mit der Prüfung der Stoffverträge
 von der Kommission für die
 Stoffverträge sind Stoffverträge
 Abgrenzung der Stoffverträge
 findet über die Stoffverträge
 Objekt der Stoffverträge
 die Commission der Stoffverträge
 liny stat.

Lehrverpflichtung vom 27. Dezember.
Voritzender Bezirksvereinsrat
Dr. v. Freibair.

Erzählung des Unfalls = Ver-
pflichtung der hiesigen Lehrkräfte,
insbesondere, welche bisher bei
der Arbeiter = Unfallver-
sicherung für Nieder = Osterreich
und Wien erfolglos und ein
Jahresverdienst von
5.766 fl. beverpflichtet, wird
nach Zustimmung des Voritzenden
des Lehrverpflichteten
getroffen, dass dieselben in
Tinne des Unfalls = Ver-
pflichtungs = Gesetz, vom
1. Jänner K. J. eingeführt
wird die Gemeinde selbst
bestimmt wurde. Die hiesige
soziale Bewegung wird sich
auf einen 5.400 fl. zu setzen
beziffern. Mit Rücksicht auf
diese Anwendung wird der
§ 19 des Organisationsstatutes
für die hiesige Lehrkräfte
vom 9. Mai 1884 durch weg-
lassen des Satzes ergänzt: der
Lehrkräfte der hiesigen
Lehrkräfte = und demnach
dem Unfall = Versicherungs-
Gesetz vom 28. Dezember 1887
R. G. B. I Nr 1888 entsprechend,
verpflichten diejenigen der
selben nicht beim Eintritte
eines Arbeitsunfalls der
Erziehung auf einen Pension
zu, welche die Gesetz der in
den §§ 6 und 7 des obigen
erwähnten Gesetzes festgesetzt
sind, sondern, wenn gesetzlich,
dass diesen Lehrkräften nicht
auf Grund anderer Bestimmungen
unten der Erziehung auf einen
solchen Unfallentschädigung zükommen.

zu Exekutivamtsoffi-
ziellen geeigneter Kategorie
werden genannt: Rafael
Kumpfer, Georg Majer
Josef Zwickl; zu Exek.,
Niederösterreich:
Rudolf Vitz, Emmanuel
Yallhofer, Paul Pflinger
Ludwig Leudar und an
von Blakowitz.

Ein Christenrat der geeigneter
Kategorie im Vorzugung,
sowie zu Ybbes sind an
Joseph Pary und an
solche Stelle anderer Kategorie
an Joseph Högler nachzu-
sehen.

Die geeigneten der Exek.,
Landesrat = und Maydahn,
Haupt in Mariafeld sind
zu verzeichnen. Haupt wird
nach dem langjährigem
Bezirksvorsitzer Oskar
Röthel mit „Röthelweg“
bezeichnet.

Wendelst. Haupt,
Haupt der hiesigen
hiesigen hiesigen,
nicht sind beide, sondern,
nach der Verwaltung im
definitiven Ausschluss,
Erziehung ihrer ges,
wissenschaftlichen Zeit
bei der Pensionierung
eingesetzt.